

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z7.340/0003-I 6/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2117
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Theresia Marzi

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und
das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

zu GZ BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 2 des Vorschlags (§ 2 Abs. 1 ASchG):

Die vorgeschlagene Ersetzung der Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wendung „oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit“ erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zweckmäßig, weil sie die Bestimmung redundant machen würde: Der Begriff „(jede) juristische Person“ erfasst ohnehin alle „Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit“. Die vor Inkrafttreten des UGB in vielen Gesetzen verwendete Formulierung „Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft“ lautet nunmehr üblicherweise „eingetragene Personengesellschaft“ (vgl. z.B. § 4 FBG, § 57 IO); sie erscheint auch im vorliegenden Fall passend.

Geändert werden sollten auch die Erläuterungen: Der in § 2 Abs. 1 ASchG schon bisher verwendete Begriff „juristische Person“ ist sehr weit und erfasst – wie bereits ausgeführt – unter anderem alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit. Eine solche Gesellschaft kann, muss aber keineswegs Unternehmer im Sinn des UGB sein. Eine Bezugnahme auf den Unternehmerbegriff des UGB ist daher zumindest missverständlich. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre als Begründung für die nunmehrige Änderung

ausreichend, dass die Terminologie in Einklang mit dem UGB gebracht werden soll.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 20 Abs. 3 ArbIG):

Vor dem Hintergrund der strikten Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 StPO) und dem Schutz der Daten Betroffener im Sinn des DSGVO 2000 kann eine von keinen weiteren Voraussetzungen abhängige pauschale Berechtigung des Arbeitsinspektorats zur Einsicht in die (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsberichte bzw. zum Erhalt entsprechender Auskünfte daraus nicht befürwortet werden. Vielmehr erscheint es unter Berücksichtigung möglicher Geheimhaltungsinteressen und zur Abwendung einer Gefährdung der Erhebungen der Strafverfolgungsbehörden geboten, derartige Auskünfte einzelfallbezogen von der Zustimmung der fallführenden Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens und davon, dass der Zweck der Ermittlungen dadurch nicht gefährdet wird, abhängig zu machen. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer derartigen Befassung der Staatsanwaltschaft sollte dabei jedoch dem Ermessen der Sicherheitsbehörde überlassen bleiben. Es wird daher vorgeschlagen, § 20 Abs. 3 ArbIG wie folgt zu ändern:

„Die Sicherheitsbehörde hat, allenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Arbeitsinspektorat den maßgeblichen Sachverhalt, den/die Arbeitgeber/in, den Bauherrn, Namen und Geburtsdatum des Unfallopfers sowie zusätzliche Informationen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Arbeitsinspektorats erforderlich ist und der Zweck der Ermittlungen dadurch nicht gefährdet wird.“

Darüber hinaus ist für den Fall einer Auskunftserteilung im obigen Sinn eine § 18 ArbIG ergänzende Verschwiegenheitsverpflichtung für die Mitglieder des Arbeitsinspektorats unabdingbar. Es gilt sicherzustellen, dass die Mitglieder des Arbeitsinspektorats über alle ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit deren Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten oder im Interesse der Strafverfolgung geboten ist. Als Vorbild einer derartigen Regelung könnte etwa § 8 UUG 2005 herangezogen werden.

Wien, 14. September 2012

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt